

Ratifizierung der ILO-Konvention 169 für indigene und tribale Völker: Die Schweiz muss endlich Farbe bekennen

Deshalb unterstützt die Schweizer NGO-Koalition* swissproILO169 die Ratifizierung der ILO-Konvention 169:

Aussenpolitisch kohärente Zeichen setzen

- Die Ratifizierung der ILO-Konvention 169 ist die konsequente und kohärente Fortführung der schweizerischen Menschenrechtspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und Aussenpolitik.
- Das propagierte Schweizer Engagement (4. Säule) für eine weltweite Durchsetzung von Menschenrechten und Demokratie kann durch eine Annahme der Konvention 169 an Glaubwürdigkeit und Stärke gewinnen, und zwar sowohl innenpolitisch als auch international.
- Die ILO-Konvention 169 ist das einzig verbindliche Rechtsinstrument für den Schutz der indigenen Völker. Damit dieses Rechtsinstrument tatsächlich wirksam wird und weltweit Menschenrechtsnormen durchsetzen kann, müssen möglichst viele und einflussreiche Staaten die Konvention ratifizieren. Dieser rechtsethischen Verantwortung darf sich auch die Schweiz nicht entziehen.
- Schon 1991, als die ILO-Konvention 169 in Kraft trat, wurde ihre Unterzeichnung im schweizerischen Parlament diskutiert (BBl 1991 869). Die Schweiz ist seit 1919 Mitglied der ILO. Es ist nahe liegend, dass sie die ILO-Konvention 169 unterzeichnet, denn der Schutz von Minderheiten entspricht dem Verfassungsauftrag unseres Landes.

Die Schweiz als Gastland der UNO Menschenrechtspolitik hat Vorbildfunktion

- Die Schweiz ist die internationale Drehscheibe der UNO-Menschenrechtspolitik: In Genf beherbergt sie die ständige Vertretung von über 200 Staaten, jährlich rund 2500 UNO Konferenzen mit gegen 130'000 Delegierten¹ und empfängt an Menschenrechtskonferenzen zahlreiche indigene Delegierte. Die Indigenen haben mehrmals explizit betont, dass die Schweiz mit ihrer Offenheit, Gastfreundschaft und spezifischer Unterstützung für sie einem politischen Hafen gleich kommt. Als Gastland hat die Schweiz hier eine besondere Verpflichtung und kann mit der Ratifizierung der ILO-Konvention 169 international eine Vorbildfunktion in der Menschenrechtspolitik einnehmen.

Ökologische Verantwortung wahrnehmen

- Alle Länder tragen eine Mitverantwortung für das Überleben der weltweit rund 350 Millionen Indigenen, sowie für den Erhalt der einzigartigen Gebiete, die sie bewohnen. Viele Lebensräume der Indigenen werden wegen den Ölvorkommen geplündert und dabei ganze Ökosysteme zerstört. Die grossflächige Verseuchung von Landzonen hat für die ganze Menschheit gravierende Konsequenzen. Gerade die Schweiz, die selber kaum über Rohstoffe verfügt und zahlreiche Wirtschaftsbeziehungen in indigenen Stammgebieten unterhält, ist davon direkt betroffen. Die Schweiz muss ihren Beitrag zum Schutz dieser Gebiete leisten.

Innenpolitische Hausaufgaben

- Die Schweiz zögert mit der Ratifizierung der ILO 169, weil sie zusätzliche positive Leistungsansprüche für Fahrende befürchtet, was aber nicht zutrifft. Viel mehr bietet die ILO-Konvention 169 mit ihrem flexiblen Anwendungscharakter der Schweiz einen grösseren programmatischen Rahmen zur Regelung der Rechte der Fahrenden, für welche die Schweiz gesetzlich bereits verpflichtet ist.
- Eine Ratifizierung der ILO-Konvention 169 setzt somit auch ein starkes innenpolitisches Zeichen und unterstreicht die Bedeutung, welche die Schweiz künftig zur Verbesserung der Lage der Fahrenden in der Schweiz einräumen will.
- Die Schweiz wurde auch in den letzten Jahren wiederholt von internationalen Menschenrechtsgremien, wie auch von HistorikerInnen wegen ihrer Politik gegenüber den Fahrenden gerügt. Unabhängig einer Ratifikation der ILO-Konvention 169 und unabhängig, ob sich dann Fahrende als tribales Volk deklarieren, muss sich die Schweiz diesen aufgeworfenen Fragen und Missständen stellen und Verbesserungen einleiten.
- Die Gleichbehandlungs- und Subsidiaritätsproblematik fallen unter die Aufgabe der Harmonisierung von Recht, welche die Schweiz auch mit jeder anderen Bestimmung des internationalen Rechts lösen muss. Eine Scheu vor dieser Aufgabe ist unbegründet.

*** Der NGO-Koalition swissproILO169 gehören folgende Organisationen und Institutionen an:**

Centre de documentation, de recherche et d'information des peuples autochtones (DoCip), Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV), Internationales Komitee für die Indianer Amerikas (Incomindios Schweiz), Institut für Ökologie und Aktions-Ethnologie Schweiz (infeo Schweiz), International Work Group for Indigenous Affairs (IWGIA Schweiz), PROPAZ Suiza-Chiapas (Gemeinsames Friedensprogramm für Südamerika von Caritas, Fastenopfer, HEKS), Traditions pour Demain

UnterstützerInnen: Alliance Sud, Bruno Manser Fonds, Greenpeace Schweiz, WWF Schweiz, Fédération vaudoise de coopération (FEDEVACO), Fédération genevoise de coopération (FGC), MCI Genève, Caritas Schweiz, Swissaid, HEKS, humarights.ch/MERS, Fastenopfer, arbeitskreis tourismus & entwicklung, Four Winds Association, Christlicher Friedensdienst, Schweizerisches Arbeiterhilfswerk SAH

¹ www.geneve.ch/statistique

² Dies geht aus dem Memorandum der ILO vom 8.2. 2001 an die Schweiz eindeutig hervor. ILO, Memorandum GB.280/18, 8. Februar 2001

Fakten und Informationen zur ILO Konvention 169

Was will die ILO Konvention 169?

Im Unterschied zu Rechtsinstrumenten des Minderheitenschutzes, die Individualrechte gewähren, anerkennt die ILO-Konvention 169 explizit den Begriff „Indigene Völker“ und reiht sich damit in das Völkerrecht ein. Den Indigenen werden so als Volk kollektive Rechte zugestanden. Die ILO-Konvention 169 ist bis heute das einzige verbindliche Rechtsinstrument zum Schutz der indigenen Völker. Auch sind ihre traditionellen Rechte stets Kollektivrechte, und allein ein solches Instrument ermöglicht die Harmonisierung von traditionellem und nationalem Recht. Die Konvention enthält 44 Artikel, die sich mit folgenden Themen, die indigene Völker besonders betreffen, befasst:

Teil 1: Allgemeine Prinzipien und Verpflichtungen der Staaten zum Schutz der indigenen / tribalen Völker (Artikel 1-12)

Teil 2: Themenspezifischer Teil, beinhaltet das Recht auf

- Land und Ressourcen (Artikel 13-19)
- Beschäftigung und angemessene Arbeitsbedingungen (Artikel 20)
- Berufsausbildung, Handwerk und Landwirtschaft (Artikel 21-23)
- Soziale Sicherheit und Gesundheit (Artikel 24-26)
- Schulbildung und Kommunikationsmittel (Artikel 26-31)
- Kontakte und grenzübergreifende Kooperation (Artikel 32)

Teil 3: Administrative und allgemeine Bestimmungen für die Einhaltung der Konvention (Artikel 34-44)

Anwendungsbereich ILO 169

Die Konvention 169 ist anwendbar auf indigene und in Stämmen lebende Völker, die zwei Kriterien erfüllen.

- Die „objektiven Voraussetzungen“ (Art. 1.1 a, b) umfassen eine eigene traditionelle Lebensweise und Kultur einer Volksgruppe, wodurch sie sich von anderen Teilen der nationalen Bevölkerung unterscheidet (Sprache, Gebräuche, Wirtschaftstätigkeiten), sowie eine eigene Rechtsordnung und soziale Organisationsformen. Indigene sind die ursprünglichen BewohnerInnen eines Gebietes, bevor es durch andere Gruppen besiedelt wurde. Tribale Völker haben Stammes- und Klanstrukturen bewahrt, müssen aber nicht UreinwohnerInnen eines Landes sein.
- Die objektiven Merkmale allein reichen nicht aus, damit die Konvention auf eine Gruppe angewendet wird. Diese muss auch ein „Gefühl der Eingeborenen- oder Stammeszugehörigkeit“ nachweisen und sich als indigene oder tribale Volksgruppe deklarieren (Art. 1.2 „subjektive Voraussetzung“).

Wieso brauchen indigene Völker einen besonderen Schutz?

Der Kampf um Anerkennung als indigenes Volk ist sehr real und existentiell, und beinhaltet die Anerkennung ihrer Rechte auf Selbstbestimmung und ein Leben in Würde, das Recht, ihre eigene Tradition aufrecht zu erhalten, und den Entwicklungsweg derselben nach eigenen Vorstellungen zu gestalten. Zu oft aber wurden und werden die Indigenen Opfer von Ressourceninteressen und Assimilierungspolitik: Die rund 350 Millionen Indigenen, die in 5000 Völkergemeinschaften in über 70 Ländern leben, sind von Ausbeutung und Unterdrückung betroffen, ihre Territorien werden von multinationalen Firmen geplündert, verseucht und zerstört sowie ihre Kultur behindert und ihre Sprache zum Verschwinden gebracht. Gesellschaftlich an den Rand gedrängt, politisch, sozial und wirtschaftlich marginalisiert, gehören sie damit heute zu den ärmsten und am meisten benachteiligten Bevölkerungsteilen.

Was hat die Schweiz heute mit indigenen Völkern zu tun?

Als Importeur und als bilateraler Entwicklungspartner muss sich die Schweiz wegen ihrer zunehmenden öffentlichen Sichtbarkeit vermehrt den ökologischen und sozialen Schäden stellen, die sie durch diese Verbindungen zu Ländern mit indigenen Bevölkerungen mit ermöglicht. Viele für die schweizerische Wirtschaft vitale Rohstoffe (z. B. Holz, Erdöl, Uran) kommen aus indigenem Stammland, und in der Entwicklungszusammenarbeit werden tagtäglich indigene Interessen tangiert. Zerstörungen von Lebensraum und staatliche Zwangsumsiedlungen sind den Schweizer Akteuren bekannt und weisen auf das Ausmass der Verantwortung der Schweiz hin. Die ILO-Konvention 169 gibt der Schweiz ein Instrument für verantwortungsvolle wirtschaftliche Aussenpolitik und Entwicklungszusammenarbeit in die Hand.

Länder, die die ILO Konvention 169 ratifiziert haben

Die ILO Konvention 169 wurde am 27. Juni 1989 verabschiedet und trat am 5. September 1991 in Kraft. Seitdem haben 17 Staaten die Konvention ratifiziert.

Die Schweiz und die Internationale Arbeitsorganisation (ILO)

Die International Labour Organisation (ILO) wurde 1919 gegründet und hat ihren Sitz in Genf. Die ILO ist eine Sonderorganisation der UNO und setzt sich zum Ziel, die umfassenden Arbeitsrechte -soziale Sicherheit, Lebens- und Arbeitsbedingungen und die Einhaltung der Menschenrechte- zu fördern. Die ILO formuliert Konventionen und Empfehlungen mit Minimalstandards und Normen, welche die Einhaltung dieser Arbeitsrechte verbindlich fördern sollen. Die ILO hat gegenwärtig 178 Mitgliedstaaten, die Schweiz ist seit der Gründung von 1919 dabei.